

12.11.2003

Gesetzentwurf

der Landesregierung

Gesetz zum Bürokratieabbau in der Modellregion Ostwestfalen-Lippe (Bürokratieabbaugesetz OWL)

A Problem

Die Attraktivität eines Wirtschaftsstandortes ist heute mehr denn je von einer modernen, leistungsfähigen Verwaltung abhängig. Der Staat muss deshalb alles tun, die Kundenorientierung seiner Verwaltung zu fördern und konstruktive administrative Rahmenbedingungen zu schaffen, die Impulse für Wachstum und Beschäftigung geben und Eigeninitiative und bürgerschaftliches Engagement fördern.

B Lösung

Die Modernisierung der Verwaltungsstrukturen und des öffentlichen Dienstes sowie die kritische Überprüfung staatlicher Aufgaben und Normen haben für die Landesregierung hohe Priorität. Die Landesregierung hat dazu in dieser Legislaturperiode bereits eine Reihe von Initiativen und Maßnahmen beschlossen und auf den Weg gebracht. Dabei ist sie offen für Impulse und Anstöße auch aus den Regionen.

Die Initiative „Modellregion Ostwestfalen-Lippe: Wirtschaftsnahe Verwaltung“, die von einem bemerkenswerten Konsens wichtiger regionaler Akteure aus Wirtschaft, Politik, Verwaltung und Wissenschaft getragen wird, hat vorgeschlagen, im Wege eines Modellprojekts Rechtsvorschriften, die für das Zusammenwirken von öffentlichem und privatem Sektor bedeutsam sind, regional begrenzt und befristet auszusetzen oder zu modifizieren. Sie hat dazu im März 2003 einen Katalog von 35 bundes- und landesrechtlichen Vorschriften vorgelegt, die unter dem Aspekt der Rechtsbereinigung und Deregulierung für eine befristete Aussetzung/Modifizierung im Rahmen eines regionalen Pilotprojektes in Frage kommen. Dabei geht es vor allem um die Beschleunigung von Planungs- und Genehmigungsverfahren, Erleichterungen für Existenzgründer, Deregulierungen im Statistikbereich, aber auch Lockerungen im Arbeitsrecht und in weiteren Rechtsgebieten. Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf greift die Landesregierung die Vorschläge der Initiative "Modellregion Ostwestfalen-Lippe: Wirt-

Datum des Originals: 04.11.2003/Ausgegeben: 14.11.2003

Die Veröffentlichungen des Landtags sind fortlaufend oder auch einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen.

schaftsnahe Verwaltung" auf, soweit sie in Landeskompetenz umsetzbar sind. Nach Ablauf der Modellphase sollen die Vorschläge, soweit sie sich bewährt haben, landesweit in Dauerrecht umgesetzt werden.

C Alternativen

Keine.

D Kosten

Keine, Kostenersparnisse sind z.Zt. nicht absehbar. Im Hinblick auf den Beschluss des Kabinetts vom 22.07.2003, wonach sich die Landesregierung verpflichtet hat, auf die Übertragung neuer Aufgaben an die Kommunen und auf ausgabensteigernde Vorgaben für die Erfüllung bestehender Aufgaben zu verzichten, ist die strikte Konnexität geregelt.

Der teilweise Fortfall des Widerspruchsverfahren wird zu einem Mehraufwand bei dem Verwaltungsgericht Minden führen, dessen Umfang allerdings nicht verlässlich abzusehen ist.

E Zuständigkeit

Federführend zuständig innerhalb der Landesregierung ist die Staatskanzlei. Beteiligt sind das Finanzministerium, das Innenministerium, das Ministerium für Verkehr, Energie und Landesplanung, das Justizministerium, das Ministerium für Wirtschaft und Arbeit, das Ministerium für Städtebau und Wohnen, Kultur und Sport, das Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz und das Ministerium für Wissenschaft und Forschung.

F Auswirkungen; Mittelstandsverträglichkeitsprüfung

Von dem Gesetz sind positive Auswirkungen im Hinblick auf die Kundenorientierung, auf Kosten und Verwaltungsaufwand sowie auf die wirtschaftliche Entwicklung insbesondere der Unternehmen der mittelständischen Wirtschaft zu erwarten.

Gesetzentwurf der Landesregierung

Gesetz zum Bürokratieabbau in der Modellregion Ostwestfalen-Lippe (Bürokratieabbaugesetz OWL)

§ 1

Modellklausel

In der Modellregion Ostwestfalen-Lippe werden zum Zwecke des Bürokratieabbaus über einen Zeitraum von drei Jahren Vorschriften - Gesetze, Verordnungen und Erlasse - außer Kraft gesetzt oder modifiziert, um zu erproben, ob damit unternehmerisches Handeln erleichtert, Existenzgründungen gefördert und die wirtschaftliche Entwicklung in der Modellregion insgesamt voran getrieben werden kann. Die Innovationsvorschläge zur Entbürokratisierung und Deregulierung sollen, soweit sie erfolgreich sind, nach Abschluss der Modellphase landesweit in Dauerrecht übernommen werden.

§ 2

Räumlicher Geltungsbereich

Der Geltungsbereich dieses Gesetzes erstreckt sich auf die Modellregion Ostwestfalen-Lippe. Die Modellregion Ostwestfalen-Lippe umfasst das Gebiet des Regierungsbezirks Detmold.

§ 3

Sachlicher Geltungsbereich

In der Modellregion Ostwestfalen-Lippe gelten die folgenden Vorschriften mit folgender Maßgabe:

1. Gesetz über die Organisation der Landesverwaltung vom 10. Juli 1962 (GV. NRW. S. 421), zuletzt geändert durch Art. 10 des 2. Modernisierungsgesetzes vom 9. Mai 2000 (GV. NRW. S. 462)

Abweichend von § 9 wird für die Modellregion ein staatliches Amt für Umwelt und Arbeitsschutz als untere staatliche Verwaltungsbehörde durch Auflösung der staatlichen Umweltämter und der staatlichen Ämter für Arbeitsschutz sowie Zusammenführung der Aufgaben dieser Ämter und der entsprechenden Aufgaben der Bezirksregie-

Gesetz über die Organisation der Landesverwaltung vom 10. Juli 1962:

§ 9

Untere Landesbehörden

(1) Untere Landesbehörden sind Behörden, die einer Landesoberbehörde oder einer Landesmittelbehörde unterstehen.

(2) Untere Landesbehörden sind die Landrätinnen und Landräte als untere staatliche Verwaltungsbehörden und

zung Detmold (mit Ausnahme ihrer Aufsichtsfunktionen) gegründet.

Die bisherige Dienst- und Fachaufsicht bleibt unberührt.

die Ämter für Agrarordnung,
 die Direktorinnen oder Direktoren der Landschaftsverbände als untere staatliche Maßregelvollzugsbehörde
 die Staatlichen Ämter für Arbeitsschutz,
 die Bergämter,
 die Finanzämter,
 die Staatlichen Forstämter und die Leiter der Forstämter der Landwirtschaftskammern als Landesbeauftragte,
 die Kreispolizeibehörden,
 die Geschäftsführer der Kreisstellen der Landwirtschaftskammern als Landesbeauftragte im Kreise,
 die Schulämter,
 die Staatlichen Umweltämter,
 die Versorgungsämter.

(3) § 7 Abs. 3 und Abs. 4 gilt entsprechend.

2. Landesplanungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Februar 2001 (GV. NRW. S. 50), geändert durch Gesetz vom 17. Mai 2001 (GV. NRW. S. 195):

Abweichend von § 16 Abs. 1 bedürfen Änderungen des Gebietsentwicklungsplanes nach § 15 Abs. 4 Satz 1 nicht der Genehmigung der Landesplanungsbehörde. Die Änderungen sind von der Bezirksplanungsbehörde der Landesplanungsbehörde anzuzeigen. Sie werden nach § 16 Abs. 2 bekannt gemacht, wenn die Landesplanungsbehörde nicht innerhalb von 2 Monaten nach Anzeige der Änderungen Einwendungen erhoben hat.

Landesplanungsgesetz

**§ 16
 Genehmigung und Bekanntmachung**

(1) Die Gebietsentwicklungspläne bedürfen der Genehmigung der Landesplanungsbehörde; diese entscheidet im Einvernehmen mit den fachlich zuständigen Landesministerien. Teile des Gebietsentwicklungsplanes können vorweg genehmigt werden; es können Teile des Gebietsentwicklungsplanes von der Genehmigung ausgenommen werden. Im Falle des § 15 Abs. 4 hat die Landesplanungsbehörde innerhalb von sechs Monaten über die Genehmigung zu entscheiden. Kann diese Frist nicht eingehalten werden, so hat die Landesplanungsbehörde dem Regionalrat die Gründe hierfür vor Ablauf der Frist mitzuteilen.

3. Straßen- und Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 1995 (GV. NRW. S. 1028), zuletzt geändert durch Art. 4 des zweiten Gesetzes zur Modernisierung von Regierung und Verwaltung in Nordrhein-Westfalen vom 9. Mai 2000 (GV. NRW. S. 462):

a) Abweichend von § 25 Abs. 2 Satz 2 gilt die Zustimmung als erteilt, wenn sie nicht innerhalb eines Monats nach Eingang der erforderlichen Antragsunterlagen bei der Straßenbaubehörde unter Angaben von Gründen versagt wird.

b) Abweichend von § 28 Abs. 1 Satz 3 soll die Straßenverkehrsbehörde für nichtamtliche Hinweiszeichen bis zu einer Größe von 1 m² und für Anlagen gemäß § 13 Abs. 3 Nrn. 1 und 2 der Landesbauordnung und für Werbeanlagen an Fahrgastunterständen des öffentlichen Personenverkehrs oder der Schülerbeförderung Ausnahmen vom Verbot des Satzes 1 zulassen, wenn eine konkrete Beeinträchtigung der Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs nicht zu erwarten ist.

Straßen- und Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen

§ 25

Bauliche Anlagen an Straßen

(2) Die Zustimmung nach Absatz 1 darf nur versagt oder mit Bedingungen und Auflagen erteilt werden, wenn eine konkrete Beeinträchtigung der Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs zu erwarten ist oder Ausbauabsichten sowie Straßengestaltung dies erfordern. Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn sie nicht innerhalb von zwei Monaten nach Eingang der erforderlichen Antragsunterlagen bei der Straßenbaubehörde unter Angabe der Gründe versagt wird. Diese Belange sind auch bei der Erteilung von Baugenehmigungen innerhalb der Ortsdurchfahrten von Landesstraßen und Kreisstraßen zu beachten.

§ 28

Anlagen der Außenwerbung

(1) Anlagen der Außenwerbung dürfen außerhalb der Ortsdurchfahrten von Landesstraßen und Kreisstraßen in einer Entfernung bis zu 20 m, gemessen vom äußeren Rand der für den Kraftfahrzeugverkehr bestimmten Fahrbahn, nicht errichtet werden. Im übrigen stehen sie den baulichen Anlagen des § 25 Abs. 1 und des § 27 gleich. Für nichtamtliche Hinweiszeichen bis zu einer Größe von 1 m² und für Anlagen gemäß § 13 Abs. 3 Nrn. 1 und 2 der Landesbauordnung und für Werbeanlagen an Fahrgastunterständen des öffentlichen Personenverkehrs oder der Schülerbeförderung kann die Straßenbaubehörde Ausnahmen vom Verbot des Satzes 1 zulassen, wenn eine konkrete Beeinträchtigung der Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs nicht zu erwarten ist. Ausnahmen können mit Bedingungen und Auflagen versehen werden. Für Anlagen nach Satz 3, die einer Baugenehmigung bedürfen, darf die Baugenehmigung nur mit vorheriger Zustimmung der Straßenbaubehörde erteilt werden.

4. Landeshaushaltsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. April 1999 (GV. NRW. S. 158), zuletzt geändert durch Art. 7 des Gesetzes zur Neuregelung der Rechtsverhältnisse der öffentlich-rechtlichen Kreditinstitute in Nordrhein-Westfalen vom 2. Juli 2002 (GV. NRW. S. 284):

Abweichend von § 63 Abs. 3 und Abs. 4 können die Hochschulen des Landes natürlichen oder juristischen Personen des privaten Rechts zum Zwecke der Existenzgründung aus der Hochschule heraus oder hochschulnahen Einrichtungen (Verwertungsgesellschaften) zum Zwecke des Forschungs- und Technologietransfers Vermögensgegenstände für ein pauschal zu bemessendes Entgelt zur Nutzung überlassen. Das Nähere regelt das Ministerium für Wissenschaft und Forschung im Einvernehmen mit dem Finanzministerium.

5. a) Gesetz über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster (Vermessungs- und Katastergesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Mai 1990 (GV.NRW. S. 360):

Abweichend von § 12 Abs. 5 können auch Notare das Liegenschaftskataster nach Maßgabe einer Rechtsverordnung gemäß § 9 Abs. 2 Datenschutzgesetz Nordrhein-Westfalen mit Hilfe automatisierter Abrufverfahren einsehen und Auszüge daraus erhalten.

Landeshaushaltsordnung

§ 63

Erwerb und Veräußerung von Vermögensgegenständen

(3) Vermögensgegenstände dürfen nur zu ihrem vollen Wert veräußert werden. Ausnahmen können im Haushaltsgesetz oder im Haushaltsplan zugelassen werden. Das Finanzministerium kann in besonderen Fällen oder bei Gegenständen von geringem Wert weitere Ausnahmen zulassen. Die Fälle von besonderer Bedeutung sind dem Landtag mitzuteilen. Dies gilt nicht für die Veräußerung von Gegenständen, die aus Zuwendungen unter den Voraussetzungen des § 44 angeschafft sind.

(4) Für die Überlassung der Nutzung eines Vermögensgegenstandes gelten die Absätze 2 und 3 entsprechend.

Gesetz über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster (Vermessungs- und Katastergesetz)

§ 12

Benutzung des Liegenschaftskatasters

(5) Bei automatisierter Führung des Liegenschaftskatasters können die in Absatz 2 genannten Behörden und Personen das Liegenschaftskataster nach Maßgabe einer Rechtsverordnung gemäß § 9 Abs. 2 Datenschutzgesetz Nordrhein-Westfalen auch mit Hilfe automatisierter Abrufverfahren einsehen und Auszüge daraus erhalten.

b) Vierte Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster (KatasterdatenübermittlungsVO) vom 17. Oktober 1994 (GV.NRW. 1995 S. 51):

Abweichend von § 1 Abs.1 und 2 sind öffentlich bestellte Vermessungsingenieure und Notare in Erfüllung ihrer Aufgaben befugt, auch unter Nutzung von Netzwerktechnologien (z.B. Internet) auf das Liegenschaftskataster zuzugreifen, wenn durch das zum Einsatz kommende System die Identität des Benutzers verlässlich feststellbar und die unverfälschte Datenübertragung (Integrität) sicher gestellt sind. Die Unversehrtheit des Originaldatenbestandes ist ständig zu gewährleisten. Auf die Daten der Punktdaten und des Katasterzahlenwerks dürfen nur die öffentlich bestellten Vermessungsingenieure zugreifen. Abs.5 gilt entsprechend.

6. Gesetz zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 26. März 1960 (GV. NRW. S. 47), zuletzt geändert durch

Abweichend von § 6 Abs. 1 bedarf es einer Nachprüfung in einem Vorverfahren nach § 68 der Verwaltungsgerichtsordnung auch in folgenden Fällen nicht:

1. bei Entscheidungen nach dem Arbeitsschutzgesetz und den dazu ergangenen Rechtsverordnungen,

Vierte Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster (KatasterdatenübermittlungsVO)

§ 1

Voraussetzungen für den automatisierten Abruf

(1) Die Übermittlung von Daten aus der automatisiert geführten Liegenschaftskarte und dem automatisiert geführten Liegenschaftsbuch (§ 11 Abs. 1 Sätze 2 und 3 VermKatG NW) ist im automatisierten Abrufverfahren an die in den §§ 3 bis 9 genannten Behörden, Personen und Unternehmen (abrufende Stellen) nach Maßgabe dieser Verordnung zulässig.

(2) Die Katasterbehörde und die abrufende Stelle haben die nach § 10 DSGVO erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen, insbesondere zur Benutzerkontrolle, Zugriffskontrolle und Übermittlungskontrolle, zu treffen. Sie haben zu gewährleisten, daß auch bei Abruf von Daten über Wählleitung Abrufer und Anschluß von dem Datenverarbeitungssystem als zugelassen erkannt werden. Einzelheiten sind von der Katasterbehörde festzulegen und von den abrufenden Stellen schriftlich anzuerkennen. Es ist sicherzustellen, daß für die abrufende Stelle ein ändernder Zugriff auf Daten des Liegenschaftskatasters ausgeschlossen ist. Die Sätze 1 bis 3 gelten nicht für Daten nach § 2 Nr. 3.

Gesetz zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung

§ 6

(1) Einer Nachprüfung in einem Vorverfahren im Sinne des § 68 der Verwaltungsgerichtsordnung bedarf es nicht, wenn eine Kollegialbehörde den angefochtenen Verwaltungsakt oder die Ablehnung eines Verwaltungsaktes in einem förmlichen Verfahren beschlossen hat.

2. bei Entscheidungen nach der Gewerbeordnung und den dazu ergangenen Rechtsverordnungen,
3. bei Entscheidungen nach dem Gerätesicherheitsgesetz und den dazu ergangenen Rechtsverordnungen,
4. bei Entscheidungen nach dem Arbeitszeitgesetz und den dazu ergangenen Rechtsverordnungen,
5. bei Entscheidungen nach dem Gesetz über Betriebsärzte, Sicherheitsingenieure und andere Fachkräfte für Arbeitssicherheit,

wenn jeweils die Behörde, die den angegriffenen Verwaltungsakt erlassen hat oder den begehrten Verwaltungsakt nicht erlassen hat, ihren Sitz in dem in § 2 dieses Gesetzes bezeichneten Gebiet hat.

Dies gilt nicht, soweit Bundesrecht die Durchführung eines Vorverfahrens vorschreibt, sowie für die Bewertung einer Leistung im Rahmen einer berufsbezogenen Prüfung und für Verwaltungsakte, die vor dem (einsetzen: Datum des In-Kraft-Tretens des Gesetzes) dem jeweiligen Adressaten bekannt gegeben worden sind.

§ 4

In-Kraft-Treten; Außerkrafttreten; Evaluierung

(1) Dieses Gesetz tritt 14 Tage nach der Verkündung in Kraft.

(2) Dieses Gesetz tritt 3 Jahre nach dem Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens außer Kraft. Für Verwaltungsakte, die vor dem Außerkraft-Treten dieses Gesetzes dem jeweiligen Adressaten bekannt gegeben worden sind, findet das Gesetz weiterhin Anwendung.

(3) Die Auswirkungen dieses Gesetzes werden durch die Landesregierung überprüft.

Begründung

I. Allgemeiner Teil

Die Attraktivität eines Wirtschaftsstandortes ist heute mehr denn je von einer modernen, leistungsfähigen und vor allem kundenorientierten Verwaltung abhängig. Die Modernisierung der Verwaltungsstrukturen und des öffentlichen Dienstes sowie die kritische Überprüfung staatlicher Aufgaben und Normen haben deshalb für die Landesregierung hohe Priorität.

Die Landesregierung hat dazu in dieser Legislaturperiode bereits eine Reihe von Initiativen und Maßnahmen beschlossen und auf den Weg gebracht. Im Zuge des Reformvorhabens einer umfassenden Rechtsbereinigung wurde die Zahl der derzeit geltenden Erlasse so weit wie möglich verringert und auf die absolut notwendigen und aktuellen Erlasse reduziert. Von bisher gut 3.300 Erlassen wurden etwa 1.700 Erlasse aufgehoben, das entspricht einer Quote von ca. 50 %. Das von der Landesregierung beschlossene Anti-Bürokratie-Programm sieht vor, dass neue Gesetze und Verordnungen nur noch befristet gelten und derjenige die Darlegungslast trägt, der Vorschriften über ihre Befristung hinaus aufrecht erhalten will. Zusätzlich werden alle bestehenden Gesetze und Rechtsverordnungen des Landes auf die Möglichkeit der Aufhebung oder nachträglichen Befristung überprüft.

Beim Bürokratieabbau und bei der Deregulierung würden viele Möglichkeiten und Erkenntnisse ungenutzt bleiben, wenn das Verfahren ausschließlich staatsintern organisiert wäre. Deshalb ist die Landesregierung offen für Impulse und Anstöße aus den Regionen und unterstützt insbesondere auch die Initiative „Modellregion Ostwestfalen-Lippe: Wirtschaftsnaher Verwaltung.“

Im Rahmen dieser Initiative, die von einem bemerkenswerten Konsens wichtiger regionaler Akteure aus Wirtschaft, Politik, Verwaltung und Wissenschaft getragen ist, sollen im Wege eines Modellprojektes Rechtsvorschriften, die für das Zusammenwirken von öffentlichem und privatem Sektor bedeutsam sind, regional begrenzt und befristet ausgesetzt werden. Die OWL-Initiative hat dazu im März 2003 einen Katalog von 35 bundes- und landesrechtlichen Vorschriften vorgelegt, die unter dem Aspekt der Rechtsbereinigung und Deregulierung für eine befristete Aussetzung im Rahmen eines regionalen Pilotprojektes in Frage kommen. Dabei geht es vor allem um die Beschleunigung von Planungs- und Genehmigungsverfahren, Erleichterungen für Existenzgründer, Deregulierungen im Statistikbereich aber auch Lockerungen im Arbeitsrecht und in weiteren Rechtsgebieten.

In dem Bestreben, durch Abbau von Bürokratie und Vorschriften die Wirtschaftskraft des Landes zu stärken, werden in Ostwestfalen-Lippe im Rahmen eines Modellversuchs Rechtsvorschriften - Gesetze, Verordnungen und Erlasse - regional begrenzt und befristet außer Kraft gesetzt oder modifiziert, um zu erproben, ob damit Existenzgründungen erleichtert, der Mittelstand gestärkt und die wirtschaftliche Entwicklung und Innovationskraft in der Modellregion insgesamt voran getrieben werden. Eine Evaluierung der Auswirkungen ist vorgesehen, um die im Modellversuch erfolgreich erprobten Vorschläge nach Beendigung des Modellversuchs landesweit umzusetzen.

Auch der Bund hat Ostwestfalen-Lippe neben Bremen und Schwerin inzwischen als eines von drei Testgebieten zum Bürokratieabbau ausgewählt. Der Bund arbeitet zur Zeit mit Unterstützung der Testregionen und der Bertelsmann-Stiftung an einem Konzept, um im kommenden Jahr im Rahmen eines Auswahlwettbewerbs, an dem sich auch die jetzigen Testregionen zu beteiligen haben werden, die Innovationsgebiete zu bestimmen, in denen ausgewählte Vorschriften des Bundesrechts unter Deregulierungsaspekten zeitlich befristet außer Kraft gesetzt werden sollen.

Verfassungsrechtlich bestehen gegen die Einrichtung von Testgebieten zum Bürokratieabbau unter der Voraussetzung, dass es dabei nicht darum gehen darf, einer Region im Wettbewerb mit anderen Regionen Vorteile zu verschaffen, im Ergebnis keine Bedenken. Die Einrichtung von Testgebieten ist insbesondere mit dem Gleichheitsgrundsatz in Artikel 3 GG vereinbar, weil die modellhafte Erprobung von Rechtsänderungen mit möglichst geringem Aufwand im Vordergrund steht, deren Ergebnisse später bundes- bzw. landesweit nutzbar gemacht werden sollen.

Die vom Bundesverfassungsgericht aufgestellte „Wesentlichkeitstheorie“ erfordert allerdings, dass Entscheidungen über die Abgrenzung des Testgebiets, die zeitliche Dauer des Modellversuchs und den inhaltlichen Rahmen vom Gesetzgeber selbst getroffen werden. Die Modellregion Bürokratieabbau Ostwestfalen-Lippe soll räumlich den Regierungsbezirk Detmold umfassen. In zeitlicher Hinsicht soll das Modellprojekt auf 3 Jahre befristet werden. Die Ergebnisse des Modellprojekts werden von der Landesregierung evaluiert, um eine Grundlage für die später zu treffende Entscheidung zu erhalten, ob die modellhaft erprobten Änderungen für eine landesweite Übernahme in Dauerrecht in Betracht kommen.

Mit dem **Gesetzentwurf** der Landesregierung werden die folgenden Vorschläge in der Region Ostwestfalen-Lippe aufgegriffen und - zum Teil modifiziert - umgesetzt:

- Auflösung der staatlichen Umweltämter und der staatlichen Ämter für Arbeitsschutz und Zusammenführung der Aufgaben dieser Ämter und der entsprechenden Aufgaben der Bezirksregierung Detmold in einer neuen Behörde, sowie Überprüfung bis zum 15. März 2004, welche dieser Aufgaben unter Beachtung strikter Konnexität kommunalisiert oder privatisiert werden können;
- Anzeige- statt Genehmigungsverfahren für Änderungen eines Gebietsentwicklungsplanes;
- Erleichterung der Erweiterung eines Unternehmens mit einer Zufahrt zu einer Landes- oder Kreisstraße außerhalb von Ortsdurchfahrten abweichend vom Straßen- und Wegegesetz;
- erleichterte Ausschilderungsmöglichkeiten für Unternehmen an Landstraßen abweichend vom Straßen- und Wegegesetz;
- Erleichterung der Nutzung von Hochschuleinrichtungen abweichend von der Landeshaushaltsordnung;
- Erleichterung des Forschungstransfers in hochschulnahe Einrichtungen abweichend von der Landeshaushaltsordnung;
- Erleichterung des Zugriffs auf das Liegenschaftskataster für Notare durch Einräumung eines Internetzugangs.

Die Landesregierung schlägt ferner vor, in der Modellregion auch die Verkürzung von Verfahrenslaufzeiten durch Aussetzung des Widerspruchsverfahren im Gewerbe- und Arbeitsschutzrecht zu erproben.

- Beschleunigung des Zustimmungsverfahrens der oberen Darüber hinaus wird die Landesregierung im **Verwaltungsvollzug** die folgenden Vorschläge aus der Region Ostwestfalen-Lippe aufgreifen, die keiner Änderung in Gesetzesform bedürfen:
- Bauaufsichtsbehörden bei Außenbereichsvorhaben durch eine Selbstverpflichtung der zuständigen Behörden (Bezirksregierung Detmold, Landräte), binnen zwei Wochen einem Vorhaben zuzustimmen oder dieses abzulehnen.
- Mit einem Erlass werden die Hochschulen gebeten, Hochschulerfinder, die Gründungswillen bekunden, nach Kräften zu unterstützen. Die Bedingungen für Existenzgründungen auf der Basis von Dienstertfindungen sollen durch den Erlass erleichtert werden.
- Verkürzung der Verfahrenslaufzeiten bei den Gerichten durch Einführung eines Benchmarking bei den Land- und Amtsgerichten in OWL.
- Erleichterung der Festsetzung von verkaufsoffenen Sonntagen; der betreffende Erlass wird geändert, so dass die Kommunen in der Modellregion unter erleichterten Bedingungen die einzelnen verkaufsoffenen Tage festlegen können.
- Einführung der budgetorientierten Wohnraumförderung in der Modellregion. Statt durch eine zur Zeit geltende kontingentierte Zuteilung von Wohneinheiten soll die Wohnraumförderung durch ein regionales Gesamtbudget erfolgen. Über die Verteilung der Fördermittel nach den Bestimmungen der Wohnraumförderung des Landes entscheidet die Region; sie kann dabei eigenständig über den Mittelansatz nach konkreten örtlichen Erfordernissen bestimmen und so vorrangig innovative Wohnungsbauprojekte fördern. Die Verfolgung hoher Qualitätsansprüche im Wohnungsbau ist ein wichtiger Standortfaktor. Zudem soll mit dem Modellversuch mehr Flexibilität bei der Lösung örtlicher und regionaler Wohnungsmarktprobleme erreicht werden.

Die folgenden Vorschläge aus der Region Ostwestfalen-Lippe sind **bereits landesweit umgesetzt** und kommen deshalb nicht mehr für das Modellprojekt in Frage:

- Der Erlass über die Berücksichtigung der Belange des Waldes bei der Bauleitplanung und bei der Zulassung von Vorhaben wurde aufgehoben.
- Ein beschleunigtes landesplanerisches Anpassungsverfahren nach § 20 des Landesplanungsgesetzes bei der Genehmigung großflächiger Einzelhandelsbetriebe ist bereits derzeit möglich; erforderlich ist die Übereinstimmung des Vorhabens mit den Vorgaben eines Regionalen Einzelhandelskonzeptes, welchem betroffene Gemeinden, sachkundige Institutionen und die Bezirksregierung zugestimmt haben; der Einzelhandelserlass vom 7. Mai 1996 steht dem nicht entgegen.
- Auf den Zustimmungsvorbehalt des Ministeriums für Wirtschaft und Arbeit bei der Bewilligung von Sonn- und Feiertagsarbeit nach dem Erlass über die Durchführung des Arbeitszeitgesetzes vom 18. Mai 1999 wurde verzichtet.

Die in **Bundeskompentenz** fallenden Vorschläge der Region Ostwestfalen-Lippe sind im Rahmen der Überlegungen zum Bürokratieabbau auf der Bundesebene weiter zu verfolgen.

II. Besonderer Teil

Zu § 1:

Diese Vorschrift umschreibt die Zielsetzung des Modellvorhabens. Im Hinblick auf die Anforderungen des Artikel 3 Abs. 1 GG wird klar gestellt, dass keine Besserstellung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer oder Unternehmerinnen und Unternehmer in der Modellregion beabsichtigt ist, sondern Sinn und Nutzen der Vorschläge zum Bürokratieabbau vor einer landesweiten Umsetzung erprobt werden sollen. Die Vorschläge sollen, soweit sie sich bewährt haben, nach Abschluss der Modellphase landesweit in Dauerrecht übernommen werden.

Weitere Vorschläge aus der Region Ostwestfalen-Lippe sind auch nach Projektbeginn möglich und können noch im Rahmen der laufenden Modellphase umgesetzt werden. Die notwendigen rechtlichen Voraussetzungen müssten ggf. durch ein Ergänzungsgesetz geschaffen werden.

Zu § 2:

Ausgehend von der Zielvorstellung, regional begrenzt die Vorschläge zum Bürokratieabbau zu überprüfen, legt die Vorschrift den räumlichen Geltungsbereich des Testgebietes fest. Die Region Ostwestfalen-Lippe umfasst das Gebiet des Regierungsbezirks Detmold.

Zu § 3:

Im Einzelnen sind die Gesetze und Verordnungen aufgeführt, deren Änderung zur Umsetzung der Vorschläge erforderlich ist:

1. Mit der Auflösung der staatlichen Umweltämter und der staatlichen Ämter für Arbeitsschutz und der Zusammenführung dieser Aufgaben sowie der entsprechenden Aufgaben der Bezirksregierung Detmold in einer neuen Behörde wird dem Anliegen entsprochen, zentrale Anlaufstellen für die Wirtschaft sowie Bürgerinnen und Bürger zu schaffen. Im Sinne einer Kundenorientierung sind kürzere Verfahrenslaufzeiten und schnellere Entscheidungen zu erwarten. Die bisher von den staatlichen Umweltämtern und den staatlichen Ämtern für Arbeitsschutz sowie der Bezirksregierung wahrgenommenen Aufgaben aus diesem Bereich sollen zudem darauf überprüft werden, inwieweit sie kommunalisiert oder privatisiert werden können.

Dabei bleibt die fachliche und dienstrechtliche Verantwortlichkeit der beteiligten obersten Landesbehörden unberührt.

2. Derzeit bedürfen Gebietsentwicklungspläne und deren Änderungen gemäß § 16 des Landesplanungsgesetzes (LPIG) der Genehmigung durch die Landesplanungsbehörde; diese entscheidet im Einvernehmen mit den fachlich zuständigen Landesministerien. Die Genehmigungspraxis hat gezeigt, dass bei räumlich und inhaltlich begrenzten Änderungen von Gebietsentwicklungsplänen (GEP) i.d.R. der vom Regionalrat aufgestellte Änderungsentwurf bestätigt werden konnte; eine Versagung der Genehmigung oder eine Genehmigung mit Maßgaben war auf Einzelfälle beschränkt. Vor diesem Hintergrund ist das derzeit geltende Genehmigungsverfahren bei der Änderung von Gebietsentwicklungsplänen unangemessen aufwändig und langwierig. Für die Änderung eines GEP wird das Genehmigungsverfahren deshalb durch ein Anzeigeverfahren ersetzt. Im Zuge des Modellprojekts wird geprüft, ob damit das Ziel der Verfahrensvereinfachung und -beschleunigung erreicht werden kann. Da die Bekanntmachung der Änderung erst nach Ablauf von zwei Monaten erfolgt, verbleibt der

Landesplanungsbehörde in Abstimmung mit den fachlich betroffenen Ressorts ausreichend Zeit, um ihre aufsichtsrechtlichen Befugnisse wahrzunehmen.

- 3a) Für die Erweiterung eines Unternehmens mit einer Zufahrt zu einer Landes- oder Kreisstraße außerhalb der Ortsdurchfahrt bedarf die Baugenehmigung der Zustimmung der zuständigen Straßenbaubehörde. Die Frist zur Erteilung dieser Zustimmung gegenüber der Bauaufsichtsbehörde wird für das Modellprojekt von zwei Monaten auf einen Monat verkürzt. Nach Ablauf des Monats gilt die Zustimmung als erteilt. Das Verwaltungsverfahren für Erweiterungsvorhaben wird damit erleichtert.
- b) Die Änderung erleichtert die Errichtung von nichtamtlichen Hinweiszeichen. Durch die Einführung einer Soll-Bestimmung an Stelle der bisherigen reinen Ermessensvorschrift des § 28 Abs. 1 Satz 3 StrWG NRW erhalten Unternehmen im Regelfall einen Rechtsanspruch auf die Genehmigung zur Errichtung nichtamtlicher Hinweiszeichen, wenn dadurch eine konkrete Beeinträchtigung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs nicht zu erwarten ist. Die Ausschilderungsmöglichkeiten für Unternehmen werden somit erweitert.
4. Die Vorschrift ermöglicht für die Modellregion eine Ausnahme von dem Grundsatz der Nutzungsüberlassung von Vermögensgegenständen zum vollen Wert (§ 63 Abs. 3 und Abs. 4 LHO). Diese Regelung führt zu einer Verfahrensvereinfachung, die Gründern aus der Hochschule, welche in der Startphase der Unternehmensgründung auf die Nutzung von Hochschuleinrichtungen wie z.B. Räume und Geräte angewiesen sind, die Existenzgründung erleichtern. Gleiches gilt für hochschulnahe, d.h. durch Kooperationsvereinbarungen mit der Hochschule verbundene Einrichtungen (Verwertungsgesellschaften) des Forschungs- bzw. Technologietransfers.
5. Die von den Vorschriften des Vermessungs- und Katastergesetzes sowie der KatasterdatenübermittlungsVO abweichenden Bestimmungen erweitern die Online-Zugriffs-Möglichkeiten auf vorhandene Daten für Notare. Regelungen zur Nutzung der Geobasisdaten des Liegenschaftskatasters sehen zur Zeit bereits einen Online-Anschluss für bestimmte Verwaltungen, Ämter und Personen vor. Hiermit wird der Notwendigkeit nach schneller und sicherer Nutzung der Geobasisdaten Rechnung getragen und die Verbreitung dieser Daten gefördert.

Die individuelle Einrichtung von Online-Anschlüssen ist nur mit erheblichem Aufwand möglich. Demgegenüber stellen moderne Informationstechnologien (z.B. Internet) weitgehend standardisierte Schnittstellen zur Verfügung, die mit vergleichbar geringem Aufwand die Nutzung der Geobasisdaten ermöglichen. Damit erweitert sich der Kreis der möglichen Anwender rapide.

Einer pauschalen Freigabe der Internetnutzung steht das gesetzlich festgelegte berechnete Interesse entgegen, das ein Antragsteller in der Regel vor Benutzung des Liegenschaftskatasters nachweisen muss. Da das berechnete Interesse auch für die Einsicht in das Grundbuch nach § 12 der Grundbuchordnung erforderlich ist und die Eigentümerdaten originär im Grundbuch und nur nachrichtlich im Liegenschaftskataster geführt werden, ist eine pauschale Freigabe der Daten des Liegenschaftskatasters nicht möglich, ohne die bundesrechtliche Grundbuchordnung zu ändern. Gleichwohl wird mit der modellhaft vorgesehenen Verfahrensweise neben dem in Hagen bereits durchgeführten Pilotprojekt ein weiterer Schritt hin zur Nutzung der Internettechnologie getan.

Von dieser Maßnahme wird eine Optimierung der bestehenden Verfahren erwartet, die nach endgültiger Klärung noch ausstehender rechtlicher Fragen mit Herausgabe des neuen Vermessungs- und Katastergesetzes kurzfristig eine landesweite Einführung der Internettechnologie und damit eine verbesserte Nutzung der Geobasisdaten der Vermessungs- und Katasterverwaltung erwarten lässt.

6. Das Verwaltungsverfahren im Arbeitsschutzrecht und im Gewerberecht wird durch die Aussetzung des Widerspruchsverfahrens beschleunigt.

Auch das Widerspruchsverfahren ist im Interesse eines möglichst effizienten Rechtsschutzes an Effizienzgesichtspunkten zu messen. Angesichts der hohen fachlichen Kompetenz der Ausgangsbehörden im Gewerbe- und Arbeitsschutzrecht führt das Widerspruchsverfahren zu einer nur schwer zu rechtfertigenden Verfahrensverzögerung. Ein wesentlicher Nachteil des Widerspruchsverfahrens ist die zum Teil recht lange Verfahrensdauer, durch die Rechts- und Planungssicherheit und, soweit der Widerspruch eines Dritten beispielsweise aufschiebende Wirkung hat, auch die tatsächliche Verwirklichung eines Vorhabens verzögert werden können. Andererseits ist die Erfolgsquote im Widerspruchsverfahren in bestimmten Bereichen gering bis minimal. Die Rechtsschutzfunktion des Widerspruchs und die Funktion der Selbstkontrolle der Verwaltung werden dadurch stark relativiert beziehungsweise ganz in Frage gestellt. Die offene Frage der Befriedungsfunktion des Widerspruchsverfahrens wird im Rahmen der Evaluierung des Modellversuchs zu klären sein. An Hand tatsächlicher Verwaltungsverfahren kann zum ersten Mal untersucht werden, in welchem Maße eine Abschaffung des Widerspruchsverfahrens in den Bereichen des Gewerbe- und Arbeitsschutzrechts positive Auswirkungen auf Verfahrenslaufzeiten hat und zu Rechts- und Planungssicherheit beiträgt. Da die Umsetzung nur im Rahmen der regional begrenzten Modellregion erfolgt, steht nicht zu befürchten, dass die tatsächliche Anzahl der Gerichtsverfahren im Gewerbe- und Arbeitsschutzrecht über die Maßen ansteigen wird.

Zu § 4:

Diese Vorschrift regelt das In-Kraft-Treten, die zeitliche Befristung des Gesetzes sowie die Evaluierung des Modellversuchs. Zudem ist eine Übergangsregelung enthalten.